

Ausländer

Bei dem Versuch, aus dem Polizeipräsidium zu fliehen, schießt ein 30-jähriger Mann auf einen Polizeibeamten. Dieser wird schwer verletzt. Die Zeitung am Ort berichtet über den Fall und schreibt über den Täter, er sei festgenommen worden, da er sich vermutlich illegal in Deutschland aufhielt und gefälschte Papiere hatte. Der Mann wird als "Schwarzafrikaner", "Afrikaner" sowie "Farbiger" bezeichnet. Eine Leserin wendet sich an den Deutschen Presserat. In diesem Fall hätte ihrer Meinung nach der Hinweis genügt, dass es sich bei dem Festgenommenen um einen Ausländer, möglicherweise um einen Afrikaner, gehandelt hat. Die Chefredaktion räumt einen Verstoß gegen den Pressekodex ein. Die Verfasserin des Artikels sei bereits vor Eingang der Beschwerde darauf hingewiesen worden, dass in diesem Fall die Nationalität oder die Hautfarbe des Täters nicht im Zusammenhang mit dem Ablauf des Geschehens stehe. Die Kollegin bedauere die Formulierung in der Meldung. Eine entsprechende Erklärung sei der Beschwerdeführerin schriftlich mitgeteilt worden. (1996)

Der Presserat sieht in der mehrfachen ethnischen Kennzeichnung des Täters einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Einen begründbaren Sachbezug kann er nicht erkennen. Da die Zeitung in einem Schreiben an die Beschwerdeführerin den Fehler eingeräumt und der Redaktion entsprechende Hinweise gegeben hat, verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme. (B 16/96)

Aktenzeichen:B 16/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme